



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0075/21

Az.: 900-0002552-0001/AAG-0001

vom 11.05.2022

Auf Antrag der

Firma

Lobbe Entsorgung West GmbH & Co.KG

Stenglingser Weg 4 - 12

58642 Iserlohn

vom 24.11.2021, eingegangen am 07.12.2021, zuletzt ergänzt am 24.03.2022, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage

am Standort in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32, Gemarkung Iserlohn, Flur 100, Flurstück 194, 350, 431, 679, 683, 812, 897, 898 und 900

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - A Bedingungen**
Sicherheitsleistung Abfalllagerung
 - B Auflagen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 - 3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zur Abfalllagerung
 - 4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 - 5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 6. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
 - 7. Nebenbestimmungen zu Gerüchen
 - 8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 - 10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht
 - 11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb eines Dosierbehälters für Natriumhypochlorit mit einem Nennvolumen von 1 m³ als einwandiger, zylindrischer Behälter aus medienbeständigem Kunststoff mit Überfüllsicherung im Bereich des Verwertungsmoduls 3 (Behandlungsanlage für cyanidhaltige Abfälle) zwischen den Vorlagebehältern VM3 B12 und VM3 B13 und dem Standbehälter VM2 B11.
2. Errichtung und Betrieb eines Dosierbehälters für Fe-Beize mit einem Nennvolumen von 0,2 m³ als einwandiger, zylindrischer Behälter aus medienbeständigem Kunststoff mit Überfüllsicherung im Bereich des Verwertungsmoduls 2 (Behandlungsanlage für alkalisch, wässrige Abfälle) neben dem Vorlagebehälter VM2 B 21.
3. Errichtung und Betrieb von zwei Abluftwäschern im Austausch der vorhandenen zwei Abluftwäscher getrennt nach sauer/chromathaltiger und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft mit einem Volumenstrom von jeweils 9000 m³/h, einer NaOH-Lösung als Waschflüssigkeit sowie mit jeweils redundant ausgelegten Abluftventilatoren und Waschflüssigkeitspumpen im Erdgeschoss der Recyclinganlage.
4. Erneuerung des Ablufferfassungssystems durch PE-Rohrleitungen.
5. Außerbetriebnahme der vorhandenen zwei Abluftwäscher für sauer/chromathaltige und alkalisch/cyanidhaltige Abluft durch Entleerung, Reinigung und Demontage.
6. Errichtung und Betrieb eines Behälter-Zwischenlagers als Regalsystem zur Lagerung von flüssigen, gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einer Lagerkapazität von insgesamt maximal 117 m³ auf dem vorhandenen, überdachten Abfüllplatz, bestehend aus
 - einem Lagerbereich für saure/chromathaltige Abfälle mit maximal 54 Behältern (Betriebseinheit 13a) und
 - aus einem Lagerbereich für alkalisch/cyanidhaltige Abfälle mit maximal 63 Behältern (Betriebseinheit 14a).

Angaben zur Kapazität:

Maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von Abfällen (Gesamtanlage):

68.300 t/a bzw. 275 t/d

Maximale Durchsatzleistung für die Behandlung von Abfällen (CP-Anlage):

195 t/d

Maximale Aufnahmekapazität an Abfällen (Gesamtanlage):

59.000 m³/a bzw. 230 m³/d

Maximale Lagerkapazität der Gesamt-Anlage: 472 m³,

davon maximale Lagerkapazität des Behälter-Zwischenlagers: 117 m³

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Montag-Samstag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der CP-Anlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Verwertungsmodul 1: Behandlung von Chromsäure inkl. Stapelbehälter
- BE 2: Verwertungsmodul 2: Behandlung von alkalischen, wässrigen Abfällen inkl. Stapelbehälter
- BE 3: Verwertungsmodul 3: Behandlung von cyanidhaltigen Abfällen inkl. Stapelbehälter
- BE 4: Verwertungsmodul 4: Behandlung von sauren, metallhaltigen Abfällen und Neutralisation von Salpetersäure inkl. Stapelbehälter
- BE 5: Verwertungsmodul 5: Behandlung von sauren/alkalischen Mischbeizen inkl. Stapelbehälter
- BE 6: Verwertungsmodul 6: Behandlung von Eisenbeizen inkl. Stapelbehälter
- BE 7: Verwertungsmodul 7: Behandlung von metallhaltigen Dünnschlämmen inkl. Stapelbehälter 7
- BE 8: Abwassernachbehandlungsanlage zur PFT-Reduzierung
- BE 9: zzt. nicht belegt
- BE 10: zzt. nicht belegt
- BE 11: Kalkmilchaufbereitung
- BE 12: Abluftreinigungsanlage, bestehend aus zwei Abluftwäschern für jeweils saure/chromhaltige Abluft und alkalisch/cyanidhaltige Abluft inkl. Abluftkamine
- BE 13: Abfüllplatz für saure/chromhaltige Abfälle
- BE 13a: Regalsystem für saure/chromhaltige Abfälle in Behältern (max. 54 m³)
- BE 14: Abfüllplatz für alkalisch/cyanidhaltige Abfälle
- BE 14a: Regalsystem für alkalisch/cyanidhaltige Abfälle in Behältern (max. 63 m³)
- BE 15: Abfüllplatz Dünnschlämme
- BE 16: zzt. nicht belegt

BE 17: Säurestapelanlage inkl. Abfüllplatz

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Ausgangszustandsbericht

Bei der CP-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb in der Vergangenheit ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im gesamten Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Aufgrund der genehmigten Änderung ist keine Anpassung dieses Berichtes erforderlich. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht des Ingenieurbüros IGS GmbH, Südring 31, 59423 Unna, vom 18.11.2015 mit der Projektnummer: 5375.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 31.01.2003 mit Az.: 52.5.1.4-962-2/96 gemäß § 16 BImSchG und
vom 27.04.2015 mit Az.: 52.05.10-900-0006/15/0002552 gemäß § 16 BImSchG und
vom 18.02.2016 mit Az.: 54.02.02.02-2552-2014.172 gemäß § 58 Abs.1 WHG

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 18.06.2019 und
vom 04.03.2020 und
vom 12.03.2020 und
vom 17.05.2021 und
vom 29.09.2021.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z.B. Betriebsbeschränkungen, Abfallannahmekatalog, etc.).

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingungen

Sicherheitsleistung Abfalllagerung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

224.847,00 Euro

angeordnet.

Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Forderungen des Hauptschuldners. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen.

Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52 - hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnberg abzustimmen.

B Auflagen

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Abfallwirtschaft - und Dezernat 53 – Anlagensicherheit -, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle und von Betriebsstoffen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr erfolgen.

Das Be- und Entladen der Lkw's darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme und zur Abfalllagerung

3.1 Abfallannahmekatalog

Es dürfen nur die in Anlage 1 aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Anlage angenommen, gelagert und behandelt werden.

Hinweis:

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

- 3.2 Es dürfen ausschließlich nicht brennbare Abfälle in dem Behälter-Zwischenlager gelagert werden.

- 3.3 Es dürfen ausschließlich Abfälle der folgenden Lagerklassen (LGK) in dem Behälter-Zwischenlager gelagert werden:

Lagerbereich	LGK	Beschreibung	Exemplarisches Lagermedium
Alkalisch/cyanidhaltige Abfälle	6.1 B	Stark akut toxisch, nicht brennbar	HCN
	8B	Ätzend, nicht brennbar	Natronlauge

63 IBC je (1 m ³)	10-13	Flüssig/fest, nicht brennbar	Calciumhydroxid
	12	Flüssig, nicht brennbar	Salzlösungen
	13	Fest, nicht brennbar	Auskristallisierte Salze
Anmerkung zur LGK 6.1 B und 10-13 :	Es werden ausschließlich nicht brennbare Stoffe in geschlossenen, ortsbeweglichen Behältern zwischengelagert. Eine Zusammenlagerung der LGK ist gemäß TRGS 510, Tabelle 12 unter der Beachtung der Nummer 5 in Absatz 3 zulässig.		
Saure/chromhaltige Abfälle 54 IBC je 1 m ³	5.1 B	Oxidierend und fest oder flüssig	H ₂ O ₂ < 35 % (272)
	6.1 B	Stark akut toxisch, nicht brennbar	HNO ₃ < 65 %
	6.1. B	Stark akut toxisch, nicht brennbar	H ₂ CrO ₄ < 5% (SDB)
	8 B	Ätzend, nicht brennbar	H ₂ SO ₄
	8 B	Ätzend, nicht brennbar	HCL
	8 B	Ätzend, nicht brennbar	Phosphorsäure
	12	Flüssig, nicht brennbar	Salzlösungen
	13	Nicht brennbare Feststoffe	Auskristallisierte Salze
Anmerkung:	Die LGK 5.1.B und 6.1 B werden nicht in einem Gebäude zwischengelagert. Eine Zusammenlagerung der LGK ist gemäß TRGS 510, Tabelle 12 unter der Beachtung der Nummer 4 in Absatz 3 zulässig.		

3.4 Oxidierende flüssige und feste Abfälle/Stoffe (LGK 5.1B, H272) müssen zum nächsten, benachbarten Gebäude mindestens einen Abstand von 6,5 m haben.

3.5 Die Lagerbereiche sowie die Behälter sind eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen.

3.6 Der Lagerbereich für alkalisch/cyanidhaltige Abfälle und der Lagerbereich für saure/chromhaltige Abfälle sind strikt zu trennen, so dass eine evtl. Vermischung der Abfälle ausgeschlossen wird.

4. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

4.1 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Anlage nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

- a) Scheffelstraße
- b) Giesestraße 21

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

- a) tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)
- b) tagsüber 65 dB(A) und
nachts 50 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

- 4.2 Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nr. 7.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

5. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

- 5.1 Die im gereinigten Abgas des **Abluftwäschers für sauer/chromhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 4, 5) enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen an der **Quelle Q 3** jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Klasse II
z.B. Chlor

3 mg/m³

Klasse III
z.B. gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff,

5 mg/m³

Klasse IV
z.B. Schwefeloxide
(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),
angegeben als Schwefeldioxid

z. B. Stickstoffoxide
(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid

0,35 g/m³

- 5.2 Die im gereinigten Abgas des **Abluftwäschers für alkalisch/cyanidhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 3, 5, 6, 7) enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen an der **Quelle Q 4** jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Klasse I
z.B. Chlorcyan

0,5 mg/m³

Klasse II
z.B. Chlor und
Cyanwasserstoff

3 mg/m³

Klasse III
z.B. gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit
nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff,

5 mg/m³

Klasse IV
z.B. Schwefeloxide
(Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben
als Schwefeldioxid

z. B. Stickstoffoxide
(Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben
als Stickstoffdioxid

0,35 g/m³

Hinweis:

Die in Nummer 5.1 und 5.2 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas in Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

- 5.3 Die im gereinigten Abgas des Abluftwäschers **für sauer/chromhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 4, 5) enthaltenen staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen an der **Quelle Q 3**, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Klasse II
z. B. Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl,
angegeben als Ni

0,5 mg/m³

- 5.4 Die im gereinigten Abgas des Abluftwäschers **für sauer/chromhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 4, 5) und des Abluftwäschers **für alkalisch/cyanidhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 3, 5, 6, 7) enthaltenen karzinogene Stoffe dürfen an den **Quellen Q 3 und Q 4**, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Klasse I
z.B. Chrom(VI)verbindungen,
außer Bariumchromat und Bleichromat,
angegeben als Cr

0,05 mg/m³

- 5.5 Die Abluffterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, mindestens monatlich einmal, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen und sachkundig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen. Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Im Störfall hat die Betriebsleitung die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen.

- 5.6 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend sind die unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen von Stellen, die nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind, auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die wiederkehrenden Messungen für **gasförmige anorganische Chlorverbindungen** sind **halbjährlich** durchzuführen.

Die wiederkehrenden Messungen für die übrigen unter den Nummern 5.1 bis 5.4 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind jeweils nach Ablauf von **drei** Jahren durchzuführen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank Re-SyMeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 5.7 Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert für **gasförmige anorganische Chlorverbindungen** nicht überschreitet, kann die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Antrag des Betreibers festlegen, dass die wiederkehrende Messung für gasförmige anorganische Chlorverbindungen jährlich erfolgen. Für die Auswertung sind Messergebnisse der letzten vier Jahre heranzuziehen.
- 5.8 Sofern die Emissionsmessungen im gereinigten Abgas des Abluftwäschers **für alkalisch/cyanidhaltige Abluft** (Verwertungsmodul 1, 2, 3, 5, 6, 7) an der **Quelle Q 4** ergeben, dass im Abgas keine Chrom(VI)verbindungen gemessen wurden, kann für diesen Emissionsgrenzwert auf begründeten Antrag des Betreibers durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Pflicht zur wiederkehrenden Messung von Chrom(VI)verbindungen an der Quelle Q 4 neu geregelt werden bzw. darauf verzichtet werden.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Messstelle beizufügen, die die Emissionsmessung durchgeführt hat.

Für die Auswertung sind die Ergebnisse von mindestens zwei Messungen heranzuziehen.

- 5.9 Die notwendigen Messplätze, einschließlich Messstrecke und Probenahmestellen, sind fest einzurichten und die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 5.10 Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 5.11 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat im Übrigen nach Nr. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen.

- 5.12 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung und auf elektronischem Wege als PDF-Datei innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von

Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) abgedruckt.

- 5.13 Die Emissionsbegrenzungen nach den Nummern 5.1 bis 5.4 gelten als sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) erfolgen.

Werden die Anforderungen an das Messverfahren, insbesondere im Hinblick auf seine Messunsicherheit, eingehalten, so ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen, indem sie vom Messergebnis abgezogen wird.

- 5.14 Bauteilverbindungen zwischen den Abluftwäschern und dem neuen Abluffassungssystem sind fachgerecht zu verschweißen.
- 5.15 Für die Wartung erforderliche Flanschverbindungen im Bereich des Abluftwäscher-Behälters sind fachgerecht zu verschrauben.
Die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 sind zu beachten.
- 5.16 Die Kontaktzeit der Abluft in jedem Wäscher soll mindestens 8,0 s betragen.
- 5.17 Die in den Abluftreinigungsanlagen gereinigten Abgase sind über Kamine mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10 m ins Freie zu abzuleiten.
Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.
- 5.18 Die Behälter im Regallager dürfen nur zur Beprobung auf dem überdachten Abfüllplatz kurzzeitig geöffnet werden.
- 5.19 Das Abfüllen der flüssigen Abfälle aus den Behältern hat so zu erfolgen, dass Luftschadstoffe oder Gerüche minimiert werden und nicht im relevanten Umfang freigesetzt werden.
- 5.20 Die überdachten Abfüllplätze sind regelmäßig zu reinigen.

6. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 6.1. Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursachen,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren.

In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 6.2. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

7. Nebenbestimmungen zu Gerüchen

- 7.1 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, auf Kosten der Betreiberin ein Geruchsgutachten gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie NRW – GIRL – erstellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen.

Der Untersuchungsumfang und die Messplanung sind frühzeitig mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen

8. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 8.1 Sämtliche Brandschutzunterlagen, insbesondere das Brandschutzkonzept und die Feuerwehrpläne, sind stets auf aktuellem Stand zu halten. Umbaumaßnahmen, Umnutzungen oder Änderungen der Betriebsorganisation sind in die Unterlagen einzuarbeiten, um evtl. Brandschutzmaßnahmen durchführen zu können.

9. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 9.1 Der überarbeitete und aktualisierte Sicherheitsbericht ist der zuständigen Behörde 6 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage in digitaler Form und in Papierform zu übersenden.

- 9.2 Die Trennung der Lagerteile des Behälterzwischenlagers sauer/chromatisch und alkalisch/cyanidisch ist dergestalt sicher zu stellen, dass am Hochpunkt der Bodenwanne eine Regalspalte dauerhaft freigelassen wird. Es ist sicherzustellen, dass der Zwischenraum dauerhaft frei von Materialien jedweder Art bleibt.
- 9.3 Die Bestückung des Behälterzwischenlagers ist hinsichtlich der Trennung gesondert zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen sind anzupassen.
- 9.4 Es ist sicherzustellen, dass die in der Behälterentleerung verwendeten Pumpen (BE 13 und BE 14) nur entsprechend der Zuordnung sauer/chromatisch und alkalisch/cyanidisch verwendet werden. Ein Tausch der Pumpen ist sicher auszuschließen.
- 9.5 Außerhalb der Betriebszeiten ist die Anlage (Behälterzwischenlager) durch eine Kameraanlage gegen den Eingriff Unbefugter zu überwachen.
- 9.6 Aus Gründen des Brandschutzes ist sicherzustellen, dass den Bewuchs auf der Rückseite (hangseitig) des Behälterzwischenlagers so gering zu halten, dass bei einem möglichen Brandereignis keine Gefahren für das Lager zu erwarten sind. Ebenso ist sicherzustellen, dass der Freiraum im Behälterzwischenlager (Regalspalte) frei von Brandlasten zu halten ist.

10. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 10.1 Der Anlagenbetreiber führt zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- 10.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analysenergebnisse, etc.).

10.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

- 10.2 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 10.3 Es wird ein Betriebshandbuch geführt, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten.

Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 10.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 10.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

- 10.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist vor Übernahme in das Zwischenlager eine Annahmекontrolle durchzuführen.

Die Annahmекontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmекontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.7 Es ist durch ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle zu gewährleisten, dass Standort und Menge der Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
- 10.8 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.
- 10.9 Vor dem Mischen, Vermengen oder anderen Behandlungsarten ist die Verträglichkeit der Abfälle durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen.

Hinweise:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.
2. § 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

11. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 11.1 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“, Bauregellisten, etc.) für

- Beschichtung Oxydur UP 82 EW (Z-59.12-157)

- Leckagesonde (Z-65.40-153)

aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Anlagenteils zu beachten und einzuhalten.

- 11.2 Die Lagerbereiche mit Ableitfläche und Auffanggrube des neuen Behälter-Zwischenlagers sind arbeitstäglich auf Verunreinigungen oder Beschädigungen zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse (Havarien, Unfälle, etc.) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 11.3 Die Auffangräume im Bereich des Abluftwäschers und der Cyanidentgiftung sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 11.4 Mechanische, chemische oder witterungsbedingte Beschädigungen der Ableitfläche im Bereich des Behälter-Zwischenlagers sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben. Über diese Maßnahmen ist die BR Arnsberg, Fachbereich AwSV im Vorfeld zu informieren.
- 11.5 Die Anlagen
 - Nachgeschaltete Dosierbehälter Natriumhypochlorit und Fe-Beize,
 - Behälter-Zwischenlager

sind durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen/einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

- 11.6 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen und, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten (vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung) gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind für die neuen nachgeschalteten Dosierbehälter im Bereich der Cyanidentgiftung und für das neue Behälter-Zwischenlager zu beachten und einzuhalten.
2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
5. Die Vorgaben der einschlägigen „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Arbeitsblättern A-779 bis A-791, sind – insbesondere TRwS 786 – zu beachten und einzuhalten.
6. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel gekennzeichnet - zugrunde:

- | | | |
|-------|---|----------|
| 1. | Anschreiben vom 03.12.2021 | 1 Blatt |
| 2. | Inhaltsverzeichnis | 2 Blatt |
| 3. | Antrag mit Vorhabenbeschreibung | 21 Blatt |
| 3.1. | Kurzbeschreibung | |
| 3.2. | Betriebszeiten, Antrag gem. § 16 (2) BImSchG | |
| 3.3. | Beschreibung der Behandlungsverfahren und der techn. Einrichtungen | |
| 3.4. | Maßnahmen zur effizienten Energienutzung;
Maßnahme zur Anlagensicherheit | |
| 3.5. | Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten | |
| 3.6. | Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| 3.7. | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | |
| 3.8. | Angaben zu den Immissionen | |
| 3.9. | Angaben bei IED-Anlagen;
Angaben zur UVP-Vorprüfung | |
| 3.10. | Angaben zum Störfallrecht | |
| 3.11 | Erklärung des Betriebsrates der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes, der Immissionsschutzbeauftragten, der Störfallbeauftragten | |
| 4. | Anlage 1: Antragsformular 1, Blatt 1-8 | 8 Blatt |
| 5. | Anlage 2: Amtliche Basisdaten NRW | |
| 6. | Anlage 3: Topographische Karte | |
| 7. | Anlage 4: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M1 : 1000 | |
| 8. | Anlage 5: Übersichtsplan, M 1 : 250 | |
| 9. | Anlage 6: Fließbild | |
| 10. | Anlage 7: R + I Schema Absorptionsanlage | |
| 11. | Anlage 8: Maschinenaufstellungsplan, M 1 : 100 | |
| 12. | Anlage 9: Zeichnung Regallager | |
| 13. | Anlage 10: Fachbetriebszulassung gem. WHG der Lauding Plastic Technology GmbH | 1 Blatt |
| 14. | Anlage 11: Zertifikat gem. ISO 9001:2015 der Lauding Plastic Technology GmbH | 1 Blatt |
| 15. | Anlage 12: Verschraubungsmonteur-Prüfungszertifikat für Christian Schneider | 1 Blatt |

16. Anlage 13: Herstellerbescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte gem. TA-Luft	4 Blatt
17. Anlage 14: Formulare 2 bis 8.5	35 Blatt
18. Anlage 15: Angaben zur störfallrechtlichen Einstufung	5 Blatt
19. Anlage 16: Sicherheitsleistung	1 Blatt

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32, eine chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.11.2021, eingegangen am 07.12.2021, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 24.03.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen wird zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebs unter Berücksichtigung der Marktentwicklung die Zwischenlagerung von Abfällen in Wechselbehältern in einem Behälter-Zwischenlager beantragt. Des Weiteren sollen die bereits gem. § 15 Abs.1 BImSchG angezeigte Aufstellung von Dosierbehältern für Natriumhypochlorid und FE-Beize sowie der Austausch der beiden Abluftwäscher und die Umstellung auf NaOH als Waschflüssigkeit einschließlich der Erneuerung des zugehörigen Ablufferfassungssystems zur störfallrechtlichen Anlagenoptimierung in die beantragte Genehmigung aufgenommen werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.8.1.1 (G, E) sowie 8.12.1.1 (G, E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur

chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsam-

meln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aufgrund der getroffenen und von der Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG vorgesehenen folgenden Maßnahmen nicht zu besorgen sind:

- Die beantragten Änderungen dienen der störfallrechtlichen Optimierung der Anlage und einer Erhöhung des Sicherheitsniveaus. Durch den Austausch der Abluftwäscher wird sichergestellt, dass bei störfallrelevanten Ereignissen die AEGL 2-Werte an den Grenzen des Betriebsbereiches eingehalten werden. Durch die Aufstellung der (Zwischen-)Dosierbehälter in dem Verwertungsmodul 3 soll bei einem Ausfall der Absperrarmaturen der Vorlagebehälter die mögliche Dosiermenge von Natriumhypochlorid und FE-Beize reduziert und somit die Anlagensicherheit erhöht werden.
- Die Abluftwäscher werden von einem Fachbetrieb nach den Auslegungsdaten des Ingenieurbüros SAVAS hergestellt und es wird durch das Ingenieurbüro die Einhaltung der betreffenden Grenzwerte gemäß TA Luft garantiert. Es entstehen keine neuen Emissionsquellen. Die Ableitbedingungen werden nicht geändert und sind TA Luft-konform.
- Die Abluftwäscher und die neuen Dosierbehälter sind als einwandige, flüssigkeitsdichte Behälter aus medienbeständigem Polyethylen bzw. Kunststoff ausgeführt, stehen jeweils standsicher in einer ausreichend dimensionierten Kunststoffwanne gemäß AwSV und die Dosierbehälter sind mit einer Überfüllsicherung ausgeführt. Der Schutz des Bodens ist somit gewährleistet.
- Die genehmigte Durchsatzleistung des Verwertungsmoduls 3, die behandelten Abfälle und eingesetzten Chemikalien im Verwertungsmodul 3 sowie das Behandlungsverfahren bleiben unverändert.
- Das beantragte Behälterzwischenlager soll auf dem bereits genehmigten, AwSV-konformen und überdachten Abfüllplätzen errichtet werden.

- Die beantragten Änderungen führen zu keiner räumlichen Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage. Es werden keine weiteren Flächen befestigt bzw. asphaltiert. Die bisherige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft im Bereich der Abfallbehandlungsanlage wird nicht geändert.
- Es werden in dem beantragten Behälterzwischenlager ausschließlich Abfälle gelagert, die bereits in dem genehmigten Annahmekatalog aufgeführt sind. Die beabsichtigte Änderung hat somit keinen Einfluss auf Herkunft und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle. Die genehmigten Abfallausgänge ändern sich ebenfalls nicht. Es werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.
Die Abfälle, die in dem Behälterzwischenlager gelagert werden sollen, werden ausschließlich in der standorteigenen Abfallbehandlungsanlage behandelt. Es handelt sich somit nicht um ein eigenständiges Abfalllager, sondern das Behälterzwischenlager dient der genehmigten CP-Anlage.
- Die Durchsatzleistung der genehmigten Abfallbehandlungsanlage erhöht sich durch die beantragten Änderungen nicht, so dass nicht mit einer relevanten Erhöhung des LKW-Aufkommens und einer Erhöhung der Geräuschmissionen zu rechnen ist.

Zusammenfassend sind daher die Nachteile (Erhöhung der Lagerkapazität durch die Errichtung des Behälterzwischenlagers auf dem genehmigten AwSV-konformen Abfüllplatz) im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen (Erhöhung des Sicherheitsniveaus) der beantragten Änderungen gering.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 und 8.7.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen und Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei 50 t oder mehr).

Da für die Anlagen nach Nr. 8.5 Spalte 1 keine Größen- und Leistungswerte angegeben sind und Vorhaben nach Nr. 8.7.2.1 in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „A“ versehen sind, ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 05.02.2022 im Amtsblatt Nr.5/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - Brandschutzdienststelle vom 11.02.2022,
 - Standortgemeinde vom 11.02.2022,
- Landrat des Märkischen Kreises als
 - untere Boden- und Abfallbehörde vom 15.02.2022,
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 28.02.2022 und vom 30.03.2022,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 11.03.2022,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 14.02.2022,
 - Dezernat 54 – Wasserrecht vom 24.01.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 10.02.2022,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn vom 15.09.2021 ist das Betriebsgrundstück der Antragstellerin als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Industriegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (§ 34 Abs.2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde zu dem Vorhaben wurde erteilt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung Abfallrecht

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert.

Von der Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG wurde bereits eine Sicherheitsleistung in Höhe von 91.420,00 € in Form einer Bürgschaft hinterlegt. Da mit dem Vorhaben eine Erhöhung der Lagerkapazität verbunden ist, ist die bestehende Sicherheitsleistung anzupassen.

Zur neuen Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. Für die Gesamtanlage werden diese Kosten mit einer Summe von 214.140,00 € kalkuliert. Hinzu kommt ein Aufschlag von ca. 5 % für Analysekosten und Unvorhergesehenes sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 %. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 224.847,00 € als Sicherheitsleistung. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung akzeptiert, da dieser eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährt.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 (GMBI. S.78)
- die 12. BImSchV (Störfallverordnung)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018

Lärm

Die Durchsatzleistung der CP-Anlage wird durch die Anlieferung und Zwischenlagerung von Wechselbehältern nicht erhöht, da die Marktentwicklung seit einiger Zeit dazu übergeht, Abfälle generell verstärkt in Wechselbehältern anzuliefern anstatt in Saug-Druck-Tankfahrzeugen. Das LKW-Aufkommen für die Anlieferung und den Abtransport der Abfälle bleibt somit auf dem bisherigen Niveau, so dass keine wesentlichen zusätzlichen Geräuschemissionen verursacht werden.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft 2021 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022, in der die Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes umgesetzt sind, festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strenger Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Abfallbehandlungsanlage der Fa. Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG an dem Standort Scheffelstraße 32 in 58636 Iserlohn stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfallverordnung (12.BImSchV) dar.

Bei der Erstellung /Überarbeitung des Sicherheitsberichtes gemäß Störfallverordnung wurden von dem beauftragten Ingenieurbüro Savas, Aachen (Sachverständiger gemäß § 29a BImSchG) bei einer Ausfalleffektbetrachtung Mängel bei der Cyanidentgiftung im Verwertungsmodul 3 und bei der Abluftbehandlung festgestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die beantragten Änderungen dienen daher u.a. der störfallrechtlichen Optimierung der Abfallbehandlungsanlage.

Der Antrag wurde vom Dezernat 53, Anlagensicherheit, der Bezirksregierung Arnsberg bzgl. der Anforderungen der Störfallverordnung geprüft. Danach handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung

Die angezeigten und beantragten Maßnahmen tragen wesentlich dazu bei, die Störfalleintrittsvoraussetzungen zu reduzieren und den angemessenen Sicherheitsabstand zu verkleinern. Eine Gefahrenerhöhung erfolgt nicht, benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5d BImSchG werden nach der Änderung nicht mehr betroffen sein.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abfall

In dem beantragten Behälter-Zwischenlager werden ausschließlich Abfälle des bereits genehmigten Annahmekataloges gelagert, die anschließend in der CP-Anlage, Scheffelstraße 32, in 58636 Iserlohn, behandelt werden. Es entstehen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet, d. h. die Anlage fällt unter die Industrieemissionsrichtlinie, und es werden in der Gesamtanlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Es musste daher in der Vergangenheit gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden.

Der notwendige AZB (Berichtsdatum 18.11.2015) wurde vorgelegt, geprüft und ist aus der Sicht des Dezernates 52, Bodenschutz, der Bezirksregierung Arnsberg vollständig. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Mit der beantragten Änderung ist der vorliegende AZB bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage nicht anzupassen, da

- mit der Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- mit der Änderung keine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes verbunden ist und
- keine Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags kann auf die Überwachung des Bodens und des Grundwassers verzichtet werden, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe eingesetzt werden und keine Mengenerhöhung an relevanten gefährlichen Stoffen stattfindet.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 30.000,00 € für das Behälter-Zwischenlager angegeben.

Die Errichtung der Dosierbehälter (s. Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG vom 12.03.2020 Az.: 900-0002552-0001/AAA-0004) und der Austausch der beiden Abluftwäscher (s. Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG vom 07.09.2021 Az.: 900-0002552-0001/AAA-0007) waren bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG.

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 war, so soll nach Tarifstelle 15a1.1 Nr.6 die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet werden.

Die Investitionskosten für die Errichtung der Dosierbehälter betragen nach Ihren Angaben 50.000,00 € (s. Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG vom 24.02.2020) und 749.750 € für den Austausch der beiden Abluftwäscher (s. Anzeige gem. § 15 Abs.1 BImSchG vom 07.09.2021). Die Gesamt-Investitionskosten betragen somit 829.750 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 3739,25 €

zu erheben

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Für die Bestätigung der angezeigten Änderungen durch den Austausch von zwei Abluftwäschern wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.5 eine Gebühr in Höhe von 1749,00 € sowie der angezeigten Änderungen durch die Errichtung und der Betrieb von den Dosierbehältern eine Gebühr in Höhe von 250,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 3739,25 € wird deshalb um insgesamt 1999,00 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

1740,00 € (gerundet)

=====

(in Worten: eintausendsiebenhundertvierzig Euro)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Abkürzungsverzeichnis/Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BlmSchV)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBl. S. 78)

GIRL:

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

UVPG NRW:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

DWA:

Technische Regeln wassergefährdende Stoffe

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in

Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessvollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessvollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung – Kostenentscheidung:

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Arnsberg
Im Auftrag
gez. Mertens

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Anlage 1:

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03 11*	festе Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	festе Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festе Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a.n.g.
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a.n.g.
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 11*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen

10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a.n.g.
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 99	Abfälle a.n.g.
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten

11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a.n.g.
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a.n.g.
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06*	Ole aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a.n.g.
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten

19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen.

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).